

SATZUNG



STENOGRAFENVEREIN DARMSTADT – VEREIN FÜR SCHREIBTECHNIKEN –

I: Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen

“Stenografenverein Darmstadt – Verein für Schreibtechniken –“

und hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen (Reg. Nr. 1151).

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Deutschen Einheitskurzschrift und des Maschinenschreibens und auf den verwandten Gebieten des Schriftverkehrs, der Textverarbeitung und der Bürotechnik.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Kurse und Seminare auf den oben genannten Gebieten verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein treibt bewusste Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt keine religiösen, politischen oder rassistischen Ziele.

Der Anschluss an andere stenografische Organisationen und der Austritt aus ihnen obliegt der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder,

- b) fördernde Mitglieder (juristische Personen),
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4

Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mitglieder sich auflösender Stenografenvereine können mit ihrer Zustimmung ohne Beitrittserklärung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, gegenüber dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung für das Mitglied rechtsverbindlich.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt.

Ehemalige Vorsitzende, die sich in langjähriger Amtszeit in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung mit dem Titel „Ehrevorsitzender“ ausgezeichnet werden.

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme

- a) am Unterricht nach den Bestimmungen der vom Vorstand festgesetzten Unterrichtsordnung,
- b) an allen Bildungs- und geselligen Veranstaltungen,
- c) an den Mitgliederversammlungen

sowie nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht der Stimmabgabe, der Stellung von Anträgen und das aktive Wahlrecht für alle Vereinsämter. In den Vorstand (§ 16) wählbar sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (passives Wahlrecht).

§ 6

Juristische Personen als fördernde Mitglieder (§ 3 Buchst. b)) haben für ihre Vertreter das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen und an den Mitgliederversammlungen, jedoch nicht das Recht, Anträge zu stellen und eine Stimme abzugeben.

§ 7

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) den Verein in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen,
- b) die Satzung zu beachten,
- c) den von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) alljährlich beschlossenen Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Jahres sowie die vom Vorstand festgesetzte einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen,

- d) das Vereinseigentum zu schonen und für etwaige Schäden oder Verluste Ersatz zu leisten.

Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht der Beitragszahlung.

Der Vorstand hat das Recht, bei Vorliegen besonderer Umstände von sich aus oder auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist frühestens zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres möglich.

Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erklärt werden, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 30. September dem Vorstand vorliegt und wenn sämtliche satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt sind.

Ausgeschlossen kann durch Beschluss des Vorstandes werden:

- a) wer gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt,
- b) wer Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins begeht, die den Gesetzen guter Sitten zuwiderlaufen,
- c) wer trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlungen verweigert.

Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sofort alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

III. Organe

§ 10

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes des Rechners,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand und den Rechner,
- d) die Festlegung des Voranschlages für das neue Vereinsjahr,
- e) der Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Wahl des Vorstandes,
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- h) die Beschlussfassung über Anträge.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie innerhalb vier Wochen einberufen, wenn dies mindestens 1/20 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 13

Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer, einberufen.

Zu jeder Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Einladung per E-Mail ist zulässig, sofern das Mitglied seine Adresse dem Vorstand bekannt gemacht hat. Einladung und Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auch auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

Über Gegenstände und Anträge, die nicht angekündigt waren, können zwar Beratungen geführt, aber Beschlüsse nicht gefasst werden.

Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 14

Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Vertreter.

§ 15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte sowie zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch die Mitgliederversammlung der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden als seinem Vertreter,
dem Schriftführer und
dem Rechner.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam befugt.

Es kann eine unbestimmte Zahl von Beisitzern hinzugewählt werden. Über die Aufgabenverteilung an die Beisitzer entscheidet der Vorstand.

§ 17

Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, können aber eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten; das Nähere hierzu wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Der Vorstand sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied sind dem Verein für ihre Amtsführung verantwortlich. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen sind vertraulich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 18

Der Rechner führt die Kassengeschäfte, erhebt die Einnahmen und leistet die Ausgaben nach Anweisung des Vorstandes, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und gibt mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung an den 1. Vorsitzenden zur Übermittlung an die Rechnungsprüfer ab.

Scheidet der Rechner aus dem Vorstand aus, so hat er unverzüglich Kasse, Belege und Bücher in ordnungsgemäßem Zustand an den 1. Vorsitzenden abzuliefern. Er bleibt dem Verein bis nach Prüfung und Entlastung seiner Abschlussrechnung verantwortlich.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit durch einzelne Vorstandsmitglieder oder durch einen Beauftragten Prüfungen der Kasse und der Rechnungsführung anzuordnen.

§ 19

Der Vorstand erlässt eine Unterrichtsordnung für den gesamten Unterricht.

§ 20

Die Wahl des Vorstandes sowie einzelner Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit widerrufen werden, wenn Nachlässigkeit, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung oder dergleichen festgestellt werden.

IV. Satzungsänderungen

§ 21

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 22

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, solange mindestens acht Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins stimmen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung zu gleichen Teilen an den Hessischen Stenografenverband E. V. sowie die Organisation „Sag Ja zum Kind e.V.“ (Amtsgericht Darmstadt, VR 2119), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

VI. Allgemeines und Schlussbemerkungen

§ 23

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten, die über Zuschüsse bei Leistungsschreiben, Ehrenpreise, Leistungsprämien sowie übliche persönliche Aufmerksamkeiten hinausgehen.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Auslagenersätze begünstigt werden.

§ 24

Im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder bei einer Aufhebung des Vereins gelten für das Vereinsvermögen die gleichen Regelungen wie bei einer Vereinsauflösung (§ 22. Abs. 2).

§ 25

Diese Neufassung der Vereinssatzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinssatzung vom 30. September 1967 nebst der dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2014

Darmstadt, den

Der Vereinsvorsitzende

Die Protokollführerin